



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 1. Juli 1980
Fu/Ae

An die Departemente

DIE BUNDESKANZLEI

im Einvernehmen mit der Konferenz der Generalsekretäre der
Departemente

erlässt die folgende

Wegleitung über die Einsichtnahme in Akten aus dem Recht-
setzungsverfahren

- 1 Begriff
- 11 Akten im Sinne dieser Wegleitung sind die nicht jedermann zugänglichen Schriftstücke, die von einer Bundesstelle ausgegangen oder bei einer solchen eingegangen sind.
- 12 Unter Rechtsetzungsverfahren wird im folgenden das Verfahren zum Erlass von Rechtsnormen durch die Bundesversammlung, den Bundesrat oder die Departemente verstanden.

2 Anwendbares Recht

- 21 Für Akten, die im Bundesarchiv liegen: Reglement vom 15. Juli 1966 für das Bundesarchiv (SR 432.11), Art. 8.
- 22 Für Kommissionsprotokolle der Bundesversammlung: Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974 (SR 171.13), Art. 23 und Geschäftsreglement des Ständerates vom 16. September 1975 (SR 171.14), Art. 20.
- 23 Für Akten, die sich bei den Departementen, Bundesämtern und der Bundeskanzlei befinden:
- Art. 27 des Beamtengesetzes (SR 172.221.10)
 - Art. 13 des Verwaltungsorganisationsgesetzes (AS 1979 114; SR 172.010)
 - Richtlinien vom 6. Mai 1970 über das Vorverfahren der Gesetzgebung (BB1 1970 I 993; 1976 II 949), Ziff. 19
 - Vorschriften der Bundesanwaltschaft vom 1. September 1972 über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich (nicht veröffentlicht)
 - Art. 293 und 320 des Strafgesetzbuches (SR 311.0)

3 Grundsätze

- 31 Die Einsichtnahme in Akten des Rechtsetzungsverfahrens ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden für Zwecke der Wissenschaft und der Rechtsanwendung.
- 32 Bei der Erteilung der Bewilligung wie auch bei der Prüfung der Manuskripte (Ziff. 45) ist immer zu untersuchen, ob wesentliche schutzwürdige öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt werden.

- 33 Die Bewilligung kann erteilt werden für Entwürfe und Gutachten von Einzelexperten sowie für Entwürfe und Protokolle von Expertenkommissionen.
- 34 In Briefe von Kommissionsmitgliedern, Briefe an Kommissionsmitglieder sowie bundesinterne Stellungnahmen, Aktennotizen und Korrespondenzen usw. darf in der Regel keine Einsicht gewährt werden. Die zuständigen Amtsstellen entscheiden, ob ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt wird, wenn diese keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt.
- 35 Es ist untersagt, in Schriftstücke, welche die Willens- und Meinungsbildung des Bundesrates betreffen, wie Anträge von Departementen, Mitberichte usw. Einsicht zu gewähren.

4 Bewilligungsverfahren

- 41 Bewilligungen zur Einsichtnahme in Akten werden erteilt:
- für Akten, die im Bundesarchiv liegen, vom Bundesarchiv (Art. 8 Abs. 2 Regl.);
 - für Kommissionsprotokolle der Bundesversammlung, vom Generalsekretariat der Bundesversammlung;
 - für Akten, die sich bei den Departementen, Bundesämtern und der Bundeskanzlei befinden, vom Departementschef, Amtschef und vom Bundeskanzler.
- 42 Die Forscher, die in Akten Einsicht zu nehmen wünschen, haben bei den zuständigen Amtsstellen ein Gesuch einzureichen. Sie haben den Zeitraum und das Sachgebiet, die Gegenstand ihrer Nachforschungen bilden sollen, genau zu bezeichnen.

43 Die Bewilligung wird nur Forschern erteilt, die sich auf vertrauenswürdige Empfehlungen stützen und Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen zur Einsicht überlassenen Akten nicht missbräuchlich verwenden werden.

44 Ueber die Gesuche wird in der Form einer schriftlichen Verfügung entschieden. Die Bewilligung gilt nur für den Gesuchsteller persönlich.

Erste Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen der Aemter ist das Departement. Verfügungen des Departementes oder des Bundeskanzlers unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat (VPB 40 I 1976 Nr. 12).

45 Der zur Benützung der Akten zugelassene Forscher hat sich schriftlich zu verpflichten, der zuständigen Amtsstelle die sich auf die Akten stützenden Teile seines Manuskriptes zur Stellungnahme zu unterbreiten (Beilage). Die Amtsstelle kann Bemerkungen zum Manuskript anbringen und die Benutzung oder Veröffentlichung bestimmter Dokumente untersagen.

46 Die zuständige Amtsstelle kann im Zweifelsfalle verlangen, dass neben dem Forscher auch ein Mitglied einer Fakultät sich verpflichtet, für die Einhaltung der in Ziff. 45 und 5 erwähnten Bedingungen zu sorgen.

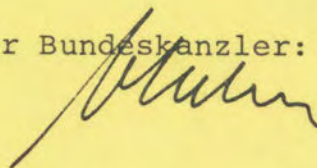
5 Einsichtnahme und Auswertung der Akten

51 Die Akten stehen grundsätzlich nur gegen Identitätsausweis zur Verfügung.

52 Die Einsichtnahme hat in den Räumen derjenigen Amtsstelle zu erfolgen, bei welchen die Akten deponiert sind.

- 53 Die zuständige Amtsstelle sorgt dafür, dass der Schutz aller in den Akten namentlich erwähnten Personen gewährleistet bleibt. Sie kann Forscher insbesondere verpflichten, wörtliche Zitate zu unterlassen, auf die Nennung von Namen beteiligter Personen zu verzichten oder die Zustimmung der beteiligten Personen einzuholen.
- 54 Reproduktion und Veröffentlichung von Akten durch den Benutzer bedürfen in jedem Fall der Einwilligung der zuständigen Amtsstellen.
- 55 Auf die Vernehmlassungsakten im Sinne von Ziff. 19 der Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung finden die Ziff. 51 - 54 keine Anwendung.

Der Bundeskanzler:



Beilage:

Verpflichtungserklärung

BeilageE r k l ä r u n g :

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich hiermit, gemäss Art. 8, Abs. 2, Bst. d des Reglementes für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966 der in der Verfügung genannten Amtsstelle ein Exemplar bzw. die sich auf die benützten Bundesakten stützenden Teile seiner Arbeit über

vor der Drucklegung bzw. vor der Einreichung an die Fakultät zu unterbreiten.

Er/sie nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligung zur Akteneinsicht nur für ihn/sie persönlich gilt.

Bern, den

Unterschrift:

.....



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

0.11./74-BH/dg

B e w i l l i g u n g

vom 11. September 1980

für die Einsichtnahme in Akten aus dem Rechtsetzungsverfahren

betreffend

Bundesgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege

[REDACTED]
ersucht mit Schreiben vom 18. August 1980 um Einsichtnahme in Akten aus dem Rechtsetzungsverfahren über die Fuss- und Wanderwege. Er begründet sein Gesuch mit dem Umstand, dass er eine juristische Dissertation über Entstehung, Inhalt und Bedeutung der Bundesgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege verfassen möchte. Das Vorhaben wird von Prof. Dr. Dietrich Schindler, Universität Zürich, bestätigt.

[REDACTED] arbeitet zurzeit halbtags bei der Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF) in Zürich.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zieht in

Erwägung:

- 2 -

1. Die Einsichtnahme in Akten des Rechtsetzungsverfahrens ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden für Zwecke der Wissenschaft und der Rechtsanwendung (Ziffer 31 der Wegleitung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 1. Juli 1980).
2. Die Ueberprüfung hat ergeben, dass durch die angeforderte Einsichtnahme bei Einhaltung der Bewilligungsbedingungen keine wesentlichen schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Ziffer 19 der Richtlinien des Bundesrates vom 6. Mai 1970 über das Vorverfahren der Gesetzgebung sowie die Wegleitung der Bundeskanzlei vom 1. Juli 1980 über die Einsichtnahme in Akten aus dem Rechtsetzungsverfahren

v e r f ü g t :

1

[REDACTED], wird gestattet, in die Materialien betreffend die Bundesgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege nach Massgabe folgender Bestimmungen Einblick zu nehmen:

- 1.1 Die bei Bewilligungserteilung vorhandenen Dokumente, Gutachten von Experten, Entwürfe und Protokolle von Arbeitsgruppen werden zur Einsichtnahme freigegeben.
- 1.2 Bezüglich der zukünftigen, unter die Bewilligungskompetenz des EDI fallenden Materialien entscheidet der Direktor des Bundesamtes für Forstwesen (BFF) von Fall zu Fall über die Herausgabe und allfällige zusätzliche Bedingungen.
- 1.3 Für die Einsichtnahme in Protokolle parlamentarischer Kommissionen ist zusätzlich die Bewilligung der Kommissionspräsidenten (Art. 23 bzw. 20 der Geschäftsreglemente des National- und Ständerates) durch Vermittlung des Generalsekretariats der Bundesversammlung einzuholen.

- 3 -

- 2 Die aus der bewilligten Einsichtnahme erworbenen Erkenntnisse dürfen nur im Rahmen der vorgesehenen Dissertation verwendet werden.

Bei Zitaten oder Wiedergaben von Ausführungen der Mitglieder der Kommissionen oder Arbeitsgruppen dürfen weder die Person noch die von ihr vertretenen Organisationen genannt werden.

Im übrigen untersteht der Bewilligungsnehmer der Geheimhaltungspflicht.

- 3 Das BFF wird beauftragt, das Manuskript auf Einhaltung der Bewilligungsbedingungen zu überprüfen. Die vorliegende Bewilligung tritt erst in Kraft, wenn der Gesuchsteller sich schriftlich verpflichtet hat, dem BFF die sich auf die eingesehenen Akten stützenden Teile seines Manuskriptes zur Stellungnahme zu unterbreiten. Sie gilt bis zum Abschluss der Dissertationsarbeiten, längstens jedoch bis Ende 1986.
- 4 Die Bewilligung zur Akteneinsicht ist unübertragbar.
- 5 Die Wegleitung der Bundeskanzlei vom 1. Juli 1980 bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung.

Zu eröffnen an (eingeschrieben):

[REDACTED]
(Beilagen: Wegleitung der Bundeskanzlei und Verpflichtungsformular),

mit dem Hinweis, dass gegen die vorliegende Verfügung innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden kann (Art. 44 ff. BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021).

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Forstwesen, 3001 Bern (4 Ex.)
- Bundeskanzlei, 3003 Bern (4 Ex.).

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

H. Hülsmann

E r k l ä r u n g

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit, dem Bundesamt für Forstwesen ein Exemplar bzw. die sich auf die benützten Bundesakten stützenden Teile seiner Dissertation über die

Bundesgesetzgebung betreffend Fuss- und Wanderwege

vor der Drucklegung bzw. vor der Einreichung an die Fakultät zu unterbreiten.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligung zur Akteneinsicht nur für ihn persönlich gilt.

Zumikon, den

Unterschrift:

████████████████████

An das Bundesamt für Forstwesen, Laupenstrasse 20, 3001 Bern